Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 27 (1919)

Heft: 22

Artikel: Verteilung der Nightingale-Medaille

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-547395

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wir die oben erwähnten Zusätze der Liga in separatem Schreiben zustellen würden, vereinigte nur 28 Stimmen auf sich und wurde damit abgelehnt.

Eine Anregung eigener Art, die zur eigentlichen Eintrittsfrage nicht in direkter Beziehung steht, machte Herr Dr. Krafft aus Lausanne, der sich mit den Anträgen der Direktion, erweitert durch Bern-Mittelland, einverstanden erklärte, aber darin eine Unbilligkeit fand, daß die neue Liga, welche nur Friedensarbeit fördern will, das gleiche Schutzzeichen trägt, wie das Comité International, welches seit bald 60 Jahren sanktioniert ist und seine Ziele nicht geändert hat. Seiner Meinung nach sollte das Zeichen der Liga durch Anfügen irgendeines Attributes, z. B. eines Oelzweiges unter dem roten Kreuz oder etwas ähnlichem, besonders kenntlich gemacht werden. Auch sollte der Name des neuen Weltbundes präziser gefaßt sein und etwa lauten: Weltbund der Rotkreuz-Vereine für Friedensarbeit. Ebenso sollte die Devise anders lauten, nicht: inter arma caritas, sondern vielleicht in pace caritas, welche Bezeichnung dem eigentlichen Zwecke der Liga besser entsprechen dürfte. Diese Anregung soll weiter geprüft werden.

Die ganze Versammlung nahm einen durchaus würdigen Verlauf. Es herrschte eine absolute Ruhe und Aufmerksamkeit, die vielleicht in diesem Saale nicht immer angetroffen wird. Wir sind um so froher, das konstatieren zu können, als unsere Delegierten dadurch verrieten, wie sehr sie sich der Tragweite ihrer Beratung bewußt waren. Hoffen wir, daß unser Entschluß zum Wohle des Roten Kreuzes und damit unseres ganzen Volkes gereichen wird. Daß wir bei dieser Gelegenheit unsere spezifisch schweizerische Auffassung von Demokratie und Neutralität deutlich zum Ausdruck brachten, soll uns nicht gereuen. J.

Verteilung der Nightingale-Medaille.

Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes von Genf erließ ein vom 20. Oktober datiertes Zirkular, das in Uebersetzung wie folgt lautet:

Einem Wunsche Folge gebend, der schon an der Londoner Konferenz von 1907 gebracht worden war, hat die Washingtoner Konferenz von 1912 beschlossen, zu Ehren der Miß Florence Nightingale eine mit deren Namen versehene Medaille jährlich an solche diplomierte Schwestern zu verteilen, die sich besonders hervorgetan haben.

Das hiezu aufgestellte Reglement finden unsere Leser unten angeschlossen. Es wurde übrigens vereinbart, die Medaille nur alle 2 Jahre einmal zu verteilen.

Im April 1914 teilte das Internationale Komitee mit, daß die erste Verteilung im gleichen Jahr stattfinden könne und lud die Rotkreuz-Komitees ein, ihm bis zum 1. Juli 1914 ihre Vorschläge zu unterbreiten. Schon waren uns von mehreren Zentralkomitees begründete Vorschläge mit den nötigen Beweisstücken zugekommen, als der Krieg ausbrach und unter Zustimmung der Rotkreuz-Vereine das Internationale Komitee veranlaßte, die erste Verteilung bis nach Friedensschluß zu vertagen.

Jetzt aber scheint uns, nachdem die Friedensurkunden ratifiziert sind, der Moment zur Verteilung gekommen, dem Beschluß der Washingtoner Konferenz Folge zu geben.

Da das Reglement während der Kriegszeit die Abgabe von jährlich 12 Medaillen vorsieht, hat das Internationale Komitee beschlossen, für das erstemal im Maximum 50 Medaillen mit zugehörigem Diplom zu verteilen. Es hat demzufolge die nötigen Schritte

getan und ladet die Direktionen der Rotkreuz-Vereine ein, ihm ihre mit Begründung und Beweisstücken versehenen Vorschläge zu unterbreiten. Termin der Anmeldung ist der Jahresschluß 1919, damit die Verteilung im Verlaufe des Jahres 1920 erfolgen kann.

Wenngleich die Rotkreuz-Leitungen im Falle sein werden, besondere Leistungen von Schwestern vor dem Krieg hervorzuheben, so halten wir es doch für angezeigt, daß sie sich darauf beschränken, solche Schwestern vorzuschlagen, die sich seit Beginn der Feindseligkeiten namentlich ruhmvoll hervorgetan haben. In keinem Lande würde es schwer sein, solche namhaft zu machen.

In der Erwartung Ihrer Vorschläge zeichnen wir mit vorzüglicher Hochachtung,

Für das Internationale Komitee des Roten Kreuzes,

Vizepräsident: Präsident ad. int.:

Ad. D'Espine. Edouard Naville.

Generalsekretär:

Paul Des Gouttes.

NB. Da die Herstellungskosten bedeutend sein dürften, werden uns freundliche Gaben von seiten der Komitees willkommen sein.

Anhang 1.

Beschluß der Konferenz zu Washington vom 16. Mai 1912.

1. Unter Beihilfe der internationalen Rotkreuz-Komitees soll zum Andenken an die großen und ausgezeichneten Verdienste der Florence Nightingale ein Fonds errichtet werden, der dazu bestimmt sein soll, die Krankenpflege zu fördern, die in der ganzen Welt zu einem wichtigen und vollkommenen Berufszweig geworden ist.

2. Es soll nebst einem Pergamentdiplom eine Medaille geprägt werden, mit dem Namen „Nightingalemedaille" und sechs solcher Medaillen (in Kriegszeiten kann ihre Zahl auf 12 erhöht werden) sollen jährlich an diplomierte Schwestern verteilt werden, die sich durch besondere und außerordentliche Aufopferung bei der Pflege Kranker oder Verwundeter, im Krieg oder Frieden, hervorgetan haben.

3. Eine von jeder Rotkreuz-Direktion eingesetzte, aus kompetenten Persönlichkeiten bestehende Kommission wird die Personalien und sonstigen Akten der vorgeschlagenen Schwestern prüfen und sie dem Internationalen Komitee unterbreiten, das darüber entscheiden wird, welcher von den Vorgeschlagenen das Diplom nebst Medaille verabfolgt werden soll.

4. Diese Medaillen sollen von Genf aus innerhalb der ersten 3 Monate nach Beschlußfassung des Internationalen Komitees den nationalen Komitees desjenigen Landes zugeschickt werden, dem die Schwestern angehören, welche ihrerseits den Auserwählten die Medaille offiziell übergeben werden.

5. Kein nationales Komitee darf — ausgenommen im Kriegsfall — jährlich mehr als eine Schwester anmelden, umgekehrt ist kein Rotkreuz-Komitee gehalten, Vorschläge zu machen.

6. Wenn dem Internationalen Komitee die Begründung und sonstige Beweisstücke nicht genügend scheinen, braucht das Internationale Komitee keine Medaillen auszuteilen.

Anhang 2.

Reglement über die Nightingale-Medaille, vom 24. Dezember 1912.

a) Dem Wunsche der Konferenzen von London 1907 und Washington 1912 entsprechend, ist zu Ehren der Miß Florence Nightingale eine Medaille geprägt worden.

b) Diese Medaille wird jährlich an die sechs verdienstvollsten Schwestern ausgeteilt werden, deren Wahl durch das Internationale Komitee aus der Zahl der von den nationalen Roten Kreuzen Vorgeschlagenen getroffen wird.

c) In jedem Land soll sie entweder durch das Staatsoberhaupt oder durch den Präsidenten des nationalen Roten Kreuzes übergeben werden.

d) Die Medaille besteht aus vergoldetem Silber und trägt das Bild der Florence Nightingale « The lady with the lamp » (Die Dame mit der Lampe) und die Bezeichnung: Ad memoriam Florence Nightingale 1820—1910. Auf der Rückseite, als Kranz um den Namen der dekorierten Schwester steht die Inschrift: « Pro vera misericordia et cara humanitate perennis decor universalis ». Die Medaille hängt an einem rot-weißen Band, auf welchem ein Lorbeerkranz aus grünem Email angebracht ist, der das Rote Kreuz auf weißem Feld umgiebt.

e) Die nationalen Rotkreuz-Komitees sind gebeten, die Namen ihrer Kandidatinnen dem Internationalen Roten Kreuz vor dem 1. Mai 1914 einzureichen.

f) Die Schwestern müssen eine Schule durchgemacht haben und ein von einem Kriegs- oder Friedensspital ihrer Nation ausgestelltes Diplom besitzen.

g) Jeder Anmeldung muß die Begründung des Vorschlages beiliegen.

h) Zur Deckung der Kosten ist eine Summe von Fr. 25,000 nötig. Folgende Zeichnungen sind versprochen worden:
S. E. M. Graf A. Csekronits, Delegierter des ungarischen Roten Kreuzes Fr. 5000, das amerikanische Rote Kreuz Fr. 2500.

i) Sobald die Summe von Fr. 25,000 beisammen sein wird, soll das Internationale Komitee in Genf, das eingewilligt hat, das Kassieramt zu übernehmen, den Fonds Nightingale in gleicher Weise wie den Augustafonds verwalten.

k) Vom 1. Januar 1914 an müssen alle Mitteilungen an den Generalsekretär des Internationalen Rotkreuz-Komitees in Genf, Herrn Paul Des Gouttes, gerichtet werden.

Folgen die Unterschriften der Mitglieder der Kommission für die Nightingale-Medaille.

Die Vermißten

Aus dem Bulletin des internationalen Komitees

(Schluß.)

In Deutschland scheint man zuerst daran gegangen zu sein, die Vermißtenangelegenheit zu ordnen, viel früher als in allen andern Ländern. Die gesetzlichen Bestimmungen, die schon vor dem Kriege zu Recht bestanden, und welche auf den Erfahrungen in den Kriegen Friedrich II. und hauptsächlich in den Feldzügen von 1806—1915 basierten, trugen viel zur Erleichterung der Vereinigung der Familienangelegenheiten von Vermißten bei. Die hohe Zahl von Militärs, über die keine Nachrichten existierten und die Organisation der regelmäßigen Korrespondenz der Kriegsgefangenen, selbst in Rußland, im Jahre 1915 führten die Behörden dazu, der Beunruhigung der Familien ein Ende zu machen. Auch in Deutschland machte die Legende von geheimen Lagern, wie in Frankreich, die Runde, obwohl sie weniger verbreitet war. Die Behörden bekämpften dieses Gerücht und vermochten das Publikum von dessen Nichtigkeit zu überzeugen.

Dagegen gab die Verstreutheit der deutschen Armeen auf verschiedene, weit entlegene Fronten notwendigerweise Anlaß zu andern Mutmaßungen über das Los der Vermißten. Alle Informationsbureaus erhielten zahlreiche Briefe, in welchen versichert wurde, daß irgendein Mann von der Westfront, Palästina oder Mesopotamien usw. nun aus Kanada, Australien, Indien oder Südafrika Nachrichten gegeben habe. In gewissen Kreisen glaubte man, daß die Gefangenen gleichsam Eigentum der Truppen, die sie gefangen genommen